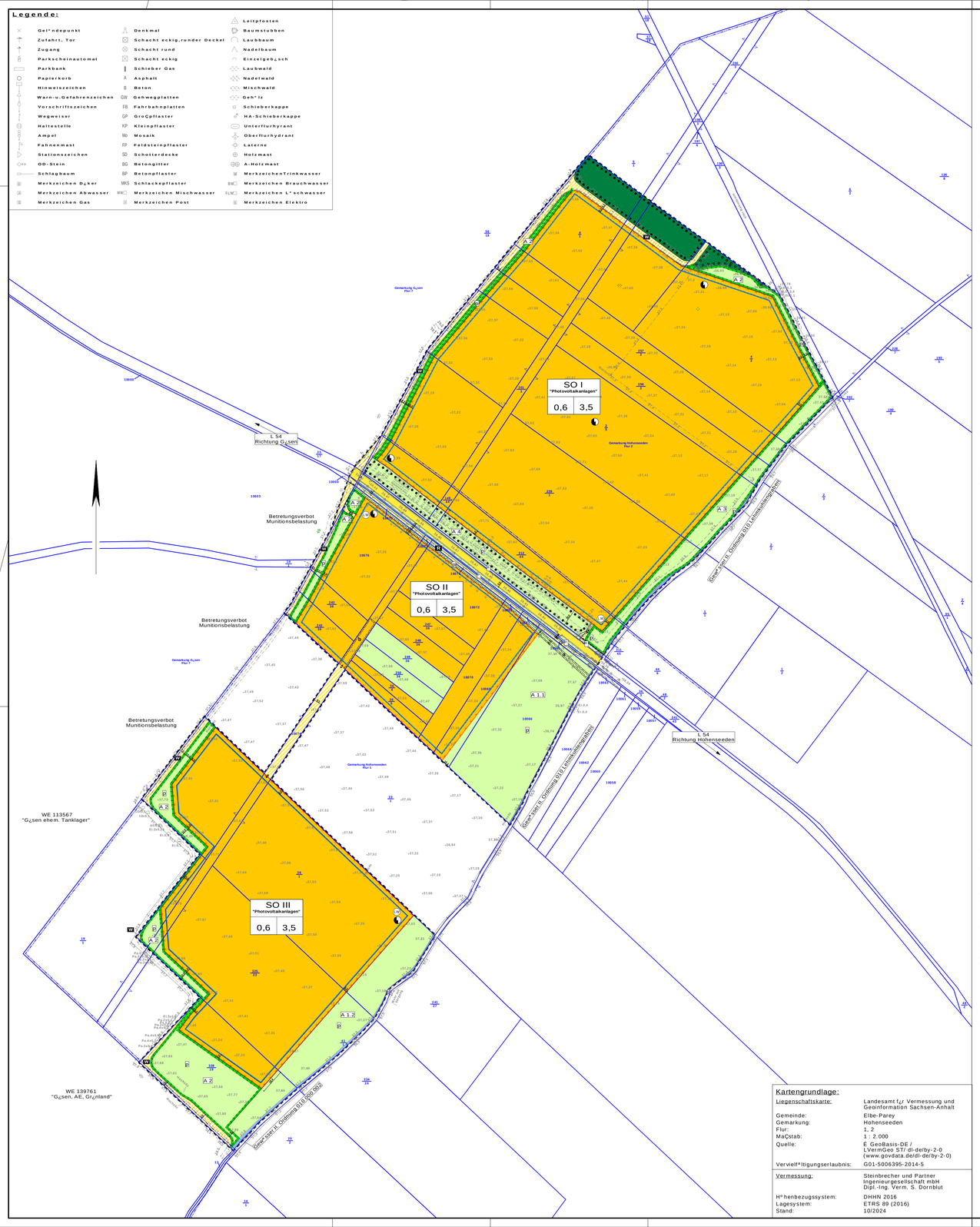

Legende:

- Gel¾ndepunkt
- Zufahrt, Tor
- Zugang
- Parkscheinautomat
- Parkbank
- Papierkorb
- Hinweiszeichen
- Warn-u.Gefahrenzeichen
- Verkehrszeichen
- Wegweiser
- Haltestelle
- Ampel
- Fahnenmast
- Stationszeichen
- OD-Stein
- Schlagbaum
- Merkzeichen D¿ker
- Merkzeichen Abwasser
- Merkzeichen Gas
- Denkmal
- Schacht eckig,runder Deckel
- Schacht rund
- Schacht eckig
- Schieber Gas
- Asphalt
- Beton
- Gehwegplatten
- Fahrbahnplatten
- GroÃpflaster
- Kleinpflaster
- Mosaik
- Feldsteinpflaster
- Schotterdecke
- Betongitter
- Betonpflaster
- Schlackepflaster
- Merkzeichen Mischwasser
- Merkzeichen Post
- Leitpfosten
- Baumstubben
- Laubbaum
- Nadelbaum
- Einzelgeb¿sch
- Laubwald
- Nadelwald
- Mischwald
- Geh¬lz
- Schieberkappe
- HA-Schieberkappe
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant
- Laterne
- Holzmast
- A-Holzmast
- MerkzeichenTrinkwasser
- Merkzeichen Brauchwasser
- Merkzeichen L¬schwasser
- Merkzeichen Elektro

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:	Landesamt f¿r Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde:	Elbe-Parey
Gemarkung:	Hohenseeden
Flur:	1, 2
MaÃstab:	1 : 2.000
Quelle:	Ê GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Verviel¤ltigungserlaubnis:	G01-5006395-2014-5
Vermessung:	Steinbrecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Dipl.-Ing. Verm. S. Dornblut
H¤henbezugssystem:	DHHN 2016
Lagesystem:	ETRS 89 (2016)
Stand:	10/2024

Planzeichenerkl¤rung

Art und MaÇ der baulichen Nutzung — Ä 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sonstiges Sondergebiet — Ä 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: "Photovoltaikanlagen"

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Ä 9 (1) Nr. 1 BauGB und Ä 11 BauNVO	
Grundfl¤chenzahl Ä 17, 19 BauNVO	H¤he der baulichen Anlagen (OK) in m ¿ber 37,5 m DHHN2016 Ä 18 Abs. 1 BauNVO

Bauweise und ¿berbaubare Grundst¿cksfl¤che — Ä 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze — Ä 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsfl¤chen — Ä 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfl¤che, ¤ffentlich

Verkehrsfl¤che mit besonderer Zweckbestimmung

W Wirtschaftsweg, ¤ffentlich — R Radweg, ¤ffentlich

Ein-/Ausfahrt, privat

Fl¤chen f¿r Versorgungsanlagen — Ä 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zweckbestimmung Elektrizit¤t

LW Zweckbestimmung L¤schwasserentnahmestelle

Gr¿nfl¤chen — Ä 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Gr¿nfl¤che, p = privat, ¤ = ¤ffentlich

Wasserfl¤chen und Fl¤chen f¿r die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses — Ä 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Wasserfl¤che

Fl¤chen f¿r die Landwirtschaft und Wald — Ä 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB

Fl¤che f¿r Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, MaÃnahmen und Fl¤chen f¿r MaÃnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — Ä 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Fl¤chen f¿r MaÃnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — Ä 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Fl¤chen mit Bindungen f¿r Bepflanzungen und f¿r die Erhaltung von, B¤umen, Str¤uchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gew¤sern — Ä 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

A 1.2 MaÃnahme gem¤Ç MaÃnahmenbeschreibung in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Sonstige Planzeichen

Grenze des r¤umlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans — Ä 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des MaÃes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets — Ä 1 Abs. 4, Ä 16 Abs. 5 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fl¤chen
a - zugunsten Ver- und Entsorger
b - zugunsten Anlieger — Ä 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umz¤unung — Ä 2 Abs. 2 PlanZV

Darstellungen der Plangrundlage

160/2 Flurst¿cksnummer — Flurst¿cksgrenze

Flurgrenze — Gemarkungsgrenze

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt ge¤ndert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Verordnung ¿ber die bauliche Nutzung der Grundst¿cke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt ge¤ndert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176).

Verordnung ¿ber die Ausarbeitung von Bauleitpl¤nen und die Darstellung des Planinhalts / Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt ge¤ndert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, zuletzt ge¤ndert durch Gesetz vom 13.06.2024 (GVBl. LSA S. 150).

Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen
Die der Planung zu Grunde liegenden Gesetze und DIN-Vorschriften k¤nnen bei der Gemeinde Elbe-Parey, Amt f¿r Bauverwaltung, Ernst-Th¤lmann-Straße 15, 39137 Elbe-Parey w¤hrend der Dienstzeiten eingesehen werden.

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (Ä 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. ÄÄ1 und 11 BauNVO)

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gem. Ä 11 BauNVO die sonstigen Sondergebiete SO I, SO II und SO III mit der Zweckbestimmung ¤Photovoltaikanlagen¤festgesetzt.

1.2 In den sonstigen Sondergebieten sind gem. Ä 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO folgende Anlagen und Nutzungen allgemein zul¤ssig:
- Photovoltaikmodule in Aufst¤nderung einschlieÃlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden
- technische Einrichtungen und Nebenanlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlagen)
- Betriebsgeb¤ude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen, einschlieÃlich Batteriespeicher
- die f¿r die ErschlieÃung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einrichtungen und Nebenanlagen f¿r die Wartung, Instandhaltung, Pflege und Service sowie zur technischen ¦berwachung der Photovoltaikanlagen
- Zuwegungen und innere ErschlieÃung
- Einz¤unung entlang der Au Çengrenzen der Sondergebiete
- L¤schwasserbrunnen

2. MaÇ der baulichen Nutzung (Ä 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. Ä4 BauNVO)

2.1 Die Unterkante der Solarmodultische darf eine H¤he von 80 cm ¿ber Gel¤ndeoberkante nicht unterschreiten.

2.2 Die H¤he der Einz¤unung ist bis maximal 2,50 m ¿ber Gel¤ndeoberkante zul¤ssig.

2.3 Die im Planteil A festgesetzte H¤henbegrenzung darf punktuell durch Masten (z.B. zur Kamera¿berwachung, Beleuchtung) um bis zu 3,00 m ¿berschritten werden. Durch technische Einrichtungen, Nebenanlagen und Betriebsgeb¤ude darf die H¤henbegrenzung um bis zu 1,00 m ¿berschritten werden.

2.4 Eine ¦berschreitung der Grundfl¤chenzahl (Ä 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) wird gem. Ä 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen.

3. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor sch¤dlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG (Ä 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Im SO II sind die Azimute der Photovoltaikmodule auf 215Azu drehen.

4. MaÇnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ä 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die in den Sondergebieten zul¤ssigen Wege sind in einer wasser- und luftdurchl¤ssigen Ausf¿hrung (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.

4.2 Einfriedungen der Gesamtanlage sind so zu gestalten, dass diese mindestens 15 cm ¿ber Gel¤ndeoberkante offengehalten werden.

4.3 Die Fl¤chen unter und zwischen den Photovoltaikmodulreihen sind durch eine fl¤chendeckende Einsaat einer zertifizierten, regionalen Wildpflanzenmischung aus dem Produktionsraum ¤Nordostdeutsches Tiefland¤ aufzuwerten und als extensive Gr¿nfl¤chen zu entwickeln. (MaÇnahme G 1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)
Die Pflege umfasst zwei Mahden pro Jahr (Mitte Juni und Ende September) bei einer Schnitth¤he von 15 cm. Das Mahdgut ist zu entfernen.

5. MaÇnahmen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von B¤umen und Str¤uchern und sonstigen Bepflanzungen (Ä 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 A 1 - Anlage einer artenreichen mehrj¤hrigen Bl¿hwiese
Auf den Teilfl¤chen A 1.1 und A 1.2 mit einer Gr¤Çe von insgesamt ca. 2,7 ha ist eine mehrj¤hrige Bl¿hwiese anzulegen. Die Teilfl¤che A 1.1 wird ausschlieÃlich durch ein angepasstes Pflegeregime entwickelt.
Die Teilfl¤che A 1.2 wird durch eine fl¤chendeckende Einsaat einer zertifizierten, regionalen Wildpflanzenmischung aus dem Produktionsraum ¤Nordostdeutsches Tiefland¤aufgewertet und ebenfalls durch ein angepasstes Pflegeregime entwickelt.
Die Pflege umfasst zwei Mahden pro Jahr (Ende Juni/Anfang Juli und Ende August/Mitte September) bei einer Schnitth¤he von 10-15 cm. Das Mahdgut ist zu entfernen.

5.2 A 2 - Etablierung von Sukzessionsbrachen
Randbereiche der Ackerfl¤chen werden auf einer Fl¤che von ca. 1,7 ha dauerhaft brachgelegt. Eine Pflege erfolgt einmal j¤hrlich (ab Ende Juli) bei einer Schnitth¤he von 10-15 cm. Das Mahdgut ist zu entfernen.

5.3 A 3 - Etablierung eines naturnahen Gew¤sserrandstreifens
Innerhalb der Fl¤che A 3 wird ein naturnaher Gew¤sserrandstreifen auf ca. 0,75 ha mit einer Breite von bis zu 20 m entwickelt. Die Fl¤che wird der nat¿rlichen Sukzession ¿berlassen. MaÇnahmen der Gew¤sserunterhaltung bleiben zul¤ssig. Die Fl¤che ist alle fünf Jahre von unerw¿nschtem Geh¬lzbewuchs zu befreien.

5.4 A 4 - Erweiterung der Strauchhecke durch Sukzession
Die bestehende Geh¬lzstruktur entlang der L 54 wird auf einer Breite von bis zu 20 m nach Nordosten der sukzessiven Geh¬lzentwicklung durch Samenbank und vegetative Ausbreitung der vorhandenen heimischen Arten ¿berlassen. PflegemaÇnahmen beschr¤nken sich auf die Herstellung des Lichtraumprofils und die Beseitigung von Aufwuchs nicht heimischer, invasiver Arten.

II Hinweise

Hochwasserrisikogebiet

Der Geltungsbereich befindet sich entsprechend der Ver¤ffentlichung des Landesbetriebs f¿r Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt vom 31.12.2022 im gem. ÄÄ 73 u. 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmten Gefahren- bzw. Risikogebiet ¤Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit¤- Extremereignis (200-j¤hriges Ereignis HQ 200 / HQ extrem ohne Ber¿cksichtigung von Hochwasserschutzanlagen).
Die Anlagen sind gem. Ä 78b Abs. 1 WHG hochwassersicher zu bauen.

Bodenkundliche Baub¿berwachung

Vor Baubeginn ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Um einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden w¤hrend des Bauvorhabens zu gew¤hrleisten, soll auÇerdem eine den bodenschutzfachlichen Anforderungen entsprechende bodenkundliche Baubegleitung durchgef¿hrt werden.

Altlasten

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf sch¤dliche Bodenver¤nderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auff¤lligkeiten durch Farbe, und / oder Geruch) festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbeh¤rde entsprechend der Mitwirkungspflichten nach Ä 3 BodSchAG LSA vor Beginn weiterer MaÃnahmen unverz¿glich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise w¤hrend der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbeh¤rde ist ebenfalls zu informieren. Eventuell schon ausgehobenes Bodenmaterial ist sicherzustellen.

Kampfmittel

Grunds¤tzlich sind bei allen erdeingreifenden Arbeiten die einschl¤gigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengk¤rpern zu beachten.
Sollten bei Erd- und Tiefbauarbeiten Kampfmittel oder andere Gegenst¤nde milit¤rischer Herkunft gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverz¿glich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen.
Die n¤chste Polizeidienststelle, der Landkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind unverz¿glich zu informieren. Dies gilt auch im Zweifelsfall. Der Gefahrenbereich ist abzusperren. Die Arbeiten d¿rfen erst nach Beseitigung der Gefahr und Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst fortgesetzt werden.

Suchraum Archivobjekte

Der nordwestliche Teil des Plangebiets befindet sich in Bezug auf das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt in einem Suchraum f¿r Archivobjekte, hier: Einzelne Bodenform. Archivobjekte sind B¤den, welche gem. A 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt ¿berdurchschnittlich erf¿llen und die nach Ä 1 Abs. 1 BodSchAG LSA besonders zu sch¿tzen sind.

Denkmalschutz

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und die Erhaltungspflicht gem. Ä 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans k¤nnen archäologische Bodendenkmale zu finden sein, deren Erhaltung vorrangig anzustreben ist. Den BaumaÃnahmen muss ein fachgerechtes und repr¤sentatives Dokumentationsverfahren f¿r die Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz vorgeschaltet werden.
Wenn f¿r identifizierte oder bereits bekannte archäologische Kulturdenkmale im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Handlungsbedarf besteht, ist im Folgenden ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gem. Ä 14 DenkmSchG LSA bei der Unteren Denkmalschutzbeh¤rde zu stellen.
Bei Bodeneingriffen ist gem. Ä 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation notwendig. Sie ist gem. Ä 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das Landesamt f¿r Denkmalpflege und Archäologie durchzuf¿hren.

Artenschutz

Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gem. Ä 39 und Ä 44 BNatSchG sind zu ber¿cksichtigen.
W¤hrend der Baufeldfreimachung und Bauausf¿hrung ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und MinderungsmaÇnahmen koordiniert, naturschutzfachliche Fragen kl¤rt und die Umsetzung der MaÇnahmen der Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung, einschlieÃlich Monitoring, ¿berwacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass Horststandorte von Groûvögeln gem. Ä 28 NatSchG LSA einem besonderen Schutz unterliegen. Baurelevante T¤tigkeiten mit potenziellen St¤rwirkungen (z. B. durch L¤rm oder Erschütterungen) sind innerhalb eines Radius von 100 m unzul¤ssig. W¤hrend der Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. M¤rz bis 31. August erweitert sich der Schutzbereich auf 300 m.

Geh¬lzschutz

Die Ä tzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey vom 26.11.2013, in Kraft seit 20.12.2013, ist zu beachten. Vor Baufeldfreimachung und jeglichen eingreifenden MaÇnahmen in den Baumbestand ist ein Fällantrag zu stellen.

Externe ArtenschutzmaÇnahme f¿r die Feldlerche

Als vorgezogene AusgleichsmaÇnahme (CEF-MaÇnahme) f¿r die m¤gliche Verdr¤ngung von Revieren der Feldlerche (Alauda arvensis) im Geltungsbereich und zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsst¤tten sind folgende MaÇnahmen durchzuf¿hren:
Auf den Flurst¿cken 40, 169/59, 171/61, 172/62, 10024, 10030, 10044, 10050, 10052, 10054, 10056, 10058, 10060 (Flur 1, Gemarkung Hohenseeden) sind auf einer Ackerfläche von mindestens 8 ha Bl¿h- / Brachstreifen mit einer Fläche von insgesamt 0,8 ha und insgesamt 40 Lerchenfenster mit einer Gr¤Çe von jeweils mindestens 20 m² anzulegen. Die MaÇnahmen sind sp¤testens bis zum Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutzeit (15. Mai) herzustellen.
Die Lerchenfenster sind j¤hrlich im Zeitraum vom 15. M¤rz bis 15. August frei von Aufwuchs durch Feldf¿chte zu halten. Die Anlage der Lerchenfenster hat ohne Herbizideinsatz, ausschlieÃlich durch Aussetzen bzw. Anheben der Sä maschine, zu erfolgen.
Die MaÇnahme ist einem Brutvogel-Monitoring wie folgt zu unterziehen: Innerhalb der ersten fünf Entwicklungsjahre ist im 1., 3. und 5. Jahr eine Strukturkontrolle und eine Revierkartierung des Besatzes mittels drei bis vier Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni durchzuf¿hren.

Externe ArtenschutzmaÇnahme Grabenbepflanzung mit Geh¬lzen

S¿dlich des Lehmkuhlengrabens ist auÇerhalb des Geltungsbereichs auf den Flurst¿cken 201/2, 241/27, 10064 und 44/6 der Flur 1 und den Flurst¿cken 1/1, 2/3 und 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenseeden auf einer Gesamtfläche von ca. 0,66 ha eine einseitige Grabenbepflanzung mit standortgerechten, gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Grabenbepflanzung mit Geh¬lzen ist mindestens dreireihig versetzt mit einer Breite von bis zu 7,00 m und einem s¿dlich vorgelagerten 3,00 m breiten Sukzessionsstreifen anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Reihen sowie den Pflanzen einer Reihe beträgt 1,5 m. Arten und Qualitäten sind der Pflanzliste der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.
Ausf¿hrung, Pflege und Unterhaltung erfolgen auf Grundlage einer qualifizierten Freianlagenplanung.
Die Pflege des Bl¿hstreifens umfasst zwei Mahden pro Jahr Ende Juni / Anfang Juli und Ende August / Mitte September) bei einer Schnitth¤he von 10-15 cm. Das Mahdgut ist vollst¤ndig zu entfernen.

Monitoring

Innerhalb der ersten zehn Entwicklungsjahre ist innerhalb der Sondergebiete f¿r die MaÇnahme G 1 (siehe Textfestsetzung 4.3) im 1., 3., 5., und 10. Jahr eine Vegetationsaufnahme nach anerkannten fachlichen Standards durchzuf¿hren.
Im 1., 3. und 5. Entwicklungsjahr ist im Geltungsbereich ein Brutvogel-Monitoring mit drei bis vier Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni durchzuf¿hren. Wird dabei ein Besatz mit Brutpaaren der Feldlerche in gleichem oder h¤herem Umfang im Vergleich zum erfassten Bestand (Oktober 2025) nachgewiesen, kann die MaÇnahme ACEF 1 vorzeitig beendet werden. Andernfalls ist sie in erforderlichem Umfang in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbeh¤rde fortzuf¿hren.

Kartengrundlage: Darstellung auf der Grundlage der basemap 1 : 25.000 (Geobasisdaten 2025) Ê LVerm Geo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt)
G01-5006395-2014-5

Gemeinde Elbe - Parey

Bebauungsplan
"Freifl¤chen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord"

Entwurf

MaÃstab 1 : 2.000
M¤rz 2026

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
www.ispnet.de

Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner